

# Merkblatt zur Anwendung der VO (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) bei LEADER

Dieses Merkblatt enthält Hinweise zur Umsetzung von Projekten gem. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) Art. 53, 55 und 56. Gem. LEADER-Förderrichtlinie Ziff. 3.3.3 gilt dabei Folgendes:

- Beihilfen, die unter einen der Freistellungstatbestände des
- Art. 53: „Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes“
  - Art. 55: „Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen“ oder
  - Art. 56: „Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen“ (*bezogen auf Einrichtungen zur Nahversorgung oder sozialen Integration*)

der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) fallen, werden im Rahmen dieser Verordnung gewährt. Ansonsten können Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV nur im Geltungsbereich und im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 als De-minimis-Beihilfen gewährt werden.

Weitere für LEADER 2014-2020 einschlägige Antragsformulare und Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter [www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser](http://www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser) (siehe LEADER) zur Verfügung. Die LEADER-Förderrichtlinie ist ebenfalls unter diesem Link verfügbar.

## 1. Allgemeine Anforderungen und Begrenzungen

Fällt ein Projekt unter die Inhalte eines dieser drei Artikel der AGVO und erfüllt es die einschlägigen Voraussetzungen, erfolgt die Förderung im Rahmen der AGVO und unter Einhaltung der dortigen Vorgaben.

Von der Förderung im Rahmen der AGVO ausgeschlossen sind Unternehmen

- mit einer noch offenen Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt (gem. Art. 1 Nr. 4a AGVO)
- die sich in Schwierigkeiten befinden (gem. Art. 2 Nr. 18 der AGVO).

Bei LEADER-Projekten, die im Rahmen von Art. 53, 55 oder 56 AGVO gefördert werden, darf der Beihilfebetrug nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten (*für das LEADER-Projekt vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, vgl. Art. 7 Nr. 1 AGVO*) und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn (im Sinne von Art. 2 Nr. 39 AGVO) wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

Abweichend davon ist eine Berechnung und ein Vorwegabzug des Betriebsgewinns nicht erforderlich, wenn

- das Projekt im Rahmen von Art. 53 oder 55 AGVO gefördert wird und
- die gesamte Beihilfe nicht höher ist als 2 Mio. € und der Beihilfehöchstbetrag max. 80 % (*bezogen auf LEADER-Förderung, sonstige Förderungen, sonstige öffentliche Mittel Dritter*) der beihilfefähigen Kosten beträgt.

„Betriebsgewinn aus der Investition“ bedeutet dabei die Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe der wirtschaftlichen Lebensdauer der Investition, wenn die Differenz positiv ist. Zu den Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten,

wenn sie durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden. Eine Berechnung des voraussichtlichen Betriebsgewinns aus der Investition (*incl. begründeter Festlegung der wirtschaftlichen Lebensdauer der Investition*) durch eine fachlich geeignete Stelle gehört, sofern dies bei dem jeweiligen Projekt einschlägig ist, zu den erforderlichen Antragsunterlagen.

## 2. Inhalte und Anforderungen der jeweiligen Artikel

### 2.1 Art. 53 AGVO „Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes“

Hierzu gehören Beihilfen für die in Abs. 2 dieses Artikels genannten kulturellen Zwecke und Aktivitäten, insbesondere für

- Museen, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren/-stätten
- Einrichtungen für Live-Aufführungen, Freilichtbühnen
- materielles Kulturerbe, Denkmäler, historische Stätten/ Gebäude
- förmlich anerkanntes Natur- u. Kulturerbe, mit Kulturerbe zusammenhängendes Naturerbe
- immaterielles Kulturerbe einschließlich Brauchtum und Handwerk
- Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Ausstellungen
- Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung
- Verfassung, Bearbeitung, Produktion etc. von Musik- oder Literaturwerken.

Zeitungen und Zeitschriften können nicht im Rahmen von Art. 53 AGVO gefördert werden.

Gewährt werden können Investitionsbeihilfen für materielle und immaterielle Vermögenswerte (*gem. Art. 53, Abs. 4*) und Betriebsbeihilfen (*gem. Art. 53, Abs. 5*). Letztere sind jedoch in LEADER (*einschränkend gegenüber der AGVO*) nur förderfähig, wenn es sich dabei nicht um laufende Kosten, sondern um Kosten für ein neues Projekt handelt. Zudem sind Personalkosten nur im Rahmen von Projektmanagement im Sinne von Ziff. 3.3.2b oder 3.3.2c der LEADER-Förderrichtlinie förderfähig.

Beziehen sich Investitionsbeihilfen nicht ausschließlich auf das kulturelle Erbe selbst, sondern auf Kulturinfrastruktur, sind die Kosten für deren Bau, Modernisierung, Erwerb, Erhaltung oder Verbesserung nur beihilfefähig, wenn während der Zweckbindung jährlich mindestens 80 % der verfügbaren Nutzungszeiten (*z. B. Zahl der Veranstaltungen*) oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden.

### 2.2 Art. 55 AGVO „Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen“

Im Rahmen dieses Artikels sind bei LEADER Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen möglich (*keine Betriebsbeihilfen gem. Abs. 9*). Multifunktionale Freizeitinfrastrukturen umfassen dabei Freizeiteinrichtungen mit multifunktionalem Charakter, die insbesondere Kultur- und Freizeitdienstleistungen anbieten.

Beispiele für Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen sind

- Kletterhalle, Hochseilgarten, Baumkronenweg
- multifunktionale Allwetterplätze
- Sommerrodelbahn, Skirollerbahn, Kunsteisbahn
- Einrichtungen für Skisport, Schießsport, Reitsport
- Schwimmbäder
- Dorfgemeinschaftshäuser, Begegnungszentren.

Freizeitparks und Hotels können nicht im Rahmen von Art. 55 gefördert werden.

Beihilfen für Sportinfrastrukturen sind nur möglich, wenn

- diese nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzer genutzt werden
- auf die Nutzung durch andere Profi- oder Amateursportnutzer jährlich mindestens 20 % der verfügbaren Nutzungszeiten entfallen
- die Nutzungspreise und -bedingungen öffentlich bekanntgemacht werden.

Eine im Rahmen dieses Artikels geförderte Sportinfrastruktur beziehungsweise multifunktionale Freizeitinfrastruktur muss mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen. Vergünstigungen für allgemeine soziale Gruppen wie z. B. Kinder oder Senioren sind in diesem Sinne als diskriminierungsfreie Bedingungen anzusehen.

Unternehmen, die mindestens 30 % der Investitionskosten (*Bruttokosten des LEADER-Projekts*) der Infrastruktur finanzieren haben, können einen bevorzugten Zugang (z. B. *Mitglieder des Unternehmens/Vereins o. ä.*) erhalten, sofern diese Bedingungen öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Eine Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau, die Modernisierung und/oder den Betrieb einer Sportinfrastruktur oder einer multifunktionalen Freizeitinfrastruktur durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen.

### **2.3 Art. 56 AGVO „Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen“**

Im Rahmen dieses Artikels sind Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen möglich,

- die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher leisten
- und bei denen es sich um Einrichtungen zur Nahversorgung oder sozialen Integration handelt.

Mögliche Beispiele sind:

- Markttreff
- Mehrgenerationenhaus, Ärztehaus

Eine Förderung in diesem Artikel ist jedoch nur möglich, wenn die jeweilige Infrastruktur nicht unter andere Abschnitte des Kapitels III der AGVO fällt.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Die lokale Infrastruktur muss interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Vergünstigungen für allgemeine soziale Gruppen wie z. B. Kinder oder Senioren sind in diesem Sinne als diskriminierungsfreie Bedingungen anzusehen.
- Der für die Nutzung oder den Verkauf der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis muss dem Marktpreis entsprechen.
- Eine Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Betrieb der Infrastruktur durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen. Es darf noch nicht im Vorhinein feststehen, wer der Betreiber sein soll.
- Es darf sich nicht um eine gewidmete Infrastruktur (*im Sinne von Art. 2, Nr. 33 AGVO „Infrastruktur, die für im Voraus ermittelbare Unternehmen errichtet wird und auf deren Bedarf zugeschnitten ist“*) handeln.